Kantonale Arbeitslosenkasse
Abteilung Leistungen
Bereich Unternehmen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

WIE WERDEN LOHNFORDERUNGEN GELTEND GEMACHT

wenn der Arbeitgeber nicht bereits einer Zwangsvollstreckung wie Konkurs, Pfändung, etc. unterworfen ist.

Vorgehensweise um die Bezahlung der Forderung zu erreichen oder die Voraussetzungen zum Bezuge von Insolvenzentschädigung zu erfüllen (Achtung : Diese Entschädigungsart deckt nicht alle Arten von Forderungen !)

Achtung : Die Arbeitslosigkeit als solche wird hier nicht behandelt. Wenn Sie sich als arbeitslos melden müssen, ist eine Anmeldung beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) nötig.

Sind Sie im Besitze einer vom Arbeitgeber unterzeichneten Schuldanerkennung, oder eines gerichtlichen Vergleichs, oder eines rechtskräftigen Urteils (keine Partei hat Beschwerde erhoben) oder ist es beinahe sicher, dass der Arbeitgeber in einem Betreibungsverfahren keinen Rechtsvorschlag erheben wird ?

JA → **BETREIBUNGSBEGEHREN**

NEIN → Versuchen Sie, eine vom Arbeitgeber unterzeichnete Schuldanerkennung zu bekommen. Ist dies nicht möglich, ist ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsbehörde in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzureichen, um entweder einen rechtlichen Vergleich oder ein Urteil des Arbeitsgerichtes zu erwirken.

BETREIBUNGSBEGEHREN

Hierzu muss ein spezielles Formular ausgefüllt werden. Das Betreibungsamt Ihres Wohnbezirkes kann Ihnen helfen und Ihnen das Betreibungsamt, welches für Ihren Arbeitgeber zuständig ist, angeben.

Hat Ihr Arbeitgeber Rechtsvorschlag erhoben ?

NEIN → **FORTSETZUNGSBEGEHREN**

JA → In diesem Fall ist beim Bezirksgericht (= Bezirk des zuständigen Betreibungsamtes) die Rechtsöffnung zu verlangen. Diese wird nur erteilt, wenn Sie über eine Schuldanerkennung, einen gültigen Vergleichsabschluss oder ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichtes verfügen.

FORTSETZUNGSBEGEHREN

Auch hiefür ist ein Formular auszufüllen und beim Betreibungsamt zu hinterlegen. Dieses Formular ist fast identisch mit dem eigentlichen Betreibungsbegehren.

Das Betreibungsamt legt nun die Art der Betreibung fest. Im Falle einer Pfändung erhalten Sie das entsprechende Pfändungsprotokoll, oder – wenn der Arbeitgeber der Konkursbetreibung unterliegt – eine Kopie der Konkursandrohung.

Während der gesamten Zeit des Verfahrens, müssen Sie sich immer wieder informieren (z.B. im Kant. Amtsblatt, welches im Wallis jeden Freitag erscheint) ob über den Arbeitgeber Konkurs eröffnet wurde oder ob dieser eine Nachlassstundung erhalten hat. In diesen Fällen sind Ihre Lohnforderungen SOFORT geltend zu machen bei der

W I C H T I G

Bei Erhalt des Pfändungs-protokolls oder der Kopie der Konkursandrohung melden Sie sich UNVERZÜGLICH bei der

Wenn immer Sie ein Zweifel oder eine Frage haben, informieren Sie sich bei der

Kantonale Arbeitslosenkasse, Abteilung Leistungen, Bereich Unternehmen,
Viktoriastrasse 15, 3900 Brig, Tel. 027 606 15 00

NÜTZLICHE ADRESSEN

Die Zweigstellen der Kantonalen Arbeitslosenkasse :

Viktoriastrasse 15, 3900 Brig	027 606 15 01
Route de la Bonne-Eau 20, 3960 Sierre	027 606 15 00
Place du Midi 40, Postfach 313, 1951 Sion	027 606 15 00
Rue du Léman 33, 1920 Martigny	027 606 15 00
Rue Château-Vieux 3, 1870 Monthey	027 606 15 00

Zum Schlichtungsgesuch gegenüber dem Arbeitgeber :

Schlichtungsbehörde in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse Rue des Cèdres 5, 1951 Sitten	027 606 74 01

Um ein Betreibungsbegehren einzureichen :

Betreibungsamt der Bezirke Brig, Goms und Östlich Raron, Nordstrasse 6, 3900 Brig	027 606 16 80
Betreibungsamt des Bezirkes Visp, Sägematte 6, 3930 Visp	027 606 16 70
Betreibungsamt der Bezirke Westlich Raron und Leuk, Gommerstr. 16A, 3946 Turtmann	027 606 16 50

Um eine Rechtsöffnung zu verlangen :

Bezirke Goms, Östlich Raron und Brig :	
↳ Bezirksgericht Brig, Alte Simplonstrasse 28, 3900 Brig	027 607 38 00
Bezirk Visp :	
↳ Bezirksgericht Visp, St. Martiniplatz 5, 3930 Visp	027 607 82 70
Bezirke Westlich Raron und Leuk :	
↳ Bezirksgericht Leuk, Rathaus, 3953 Leuk-Stadt	027 607 82 50

Notizen :

INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG (IE)

DAS GESETZ (AVIG)

Art. 51 Anspruchsvoraussetzungen

1. Beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen, haben Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn :
   a. gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder
   b. der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschiessen, oder
   c. sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben.
2. Keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

Art. 52 Umfang der Insolvenzentschädigung

1. Die Insolvenzentschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

1bis. Die Insolvenzentschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugdauer nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.

2. Von der Insolvenzentschädigung müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmern die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen.

DIE VERORDNUNG (AVIV)

Art. 73 Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer
(Art. 51 AVIG)

Arbeitnehmer, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben, sind den beitragspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt.

Art. 74 Glaubhaftmachung der Forderung
(Art. 51 AVIG)

Die Kasse darf eine Insolvenzentschädigung nur ausrichten, wenn der Arbeitnehmer seine Lohnforderung glaubhaft macht.

Art. 75 Aufgehoben

Art. 75a Gleiches Arbeitsverhältnis
(Art. 52 Abs. 1 AVIG)

Als gleiches Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 AVIG gilt auch ein Arbeitsverhältnis, das innerhalb eine Jahres:

a. zwischen den gleichen Parteien wieder aufgenommen wird; oder
b. nach einer Änderungskündigung fortgesetzt wird.

Art. 76 Sozialversicherungsbeiträge
(Art. 52 Abs. 2 AVIG)

1. Die Kasse entrichtet auf der Insolvenzentschädigung die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) für :
   a. die AHV/IV/EO und die Arbeitslosenversicherung an die AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers;
   b. die obligatorische Unfallversicherung an den zuständigen Unfallversicherer;
   c. die obligatorische berufliche Vorsorge an die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers.
2. Die Höhe der Beiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge ergibt sich aus dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung; die Kasse entrichtet nur die auf den koordinierten Lohn entfallenden Beiträge.
3. Den Arbeitnehmeranteil zieht die Kasse von der auszurichtenden Insolvenzentschädigung ab.
4. Das SECO regelt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung das Verfahren.
5. Für die Überprüfung der Abzüge gilt Artikel 35 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 53 Geltendmachung des Anspruchs

1. Wird über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so muss der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist.

2. Bei Pfändung des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach dem Pfändungsvollzug geltend machen.

3. Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzentschädigung.

Art. 54 Übergang der Forderung an die Kasse

1. Mit der Ausrichtung der Entschädigung gehen die Lohnansprüche des Versicherten im Ausmasse der bezahlten Entschädigung und der von der Kasse entrichteten Sozialversicherungsbeiträge samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die Kasse über. Diese darf auf die Geltendmachung nicht verzichten, es sei denn, das Konkursverfahren werde durch das Konkursgericht eingestellt (Art. 230 SchKG).

2. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Umständen die Kasse auf die Geltendmachung der Forderung verzichten kann, wenn der Arbeitgeber dafür im Ausland belangt werden muss.

3. Hat der Versicherte bereits einen Verlustschein erhalten, so muss er ihn der Kasse abtreten.

Art. 55 Pflichten des Versicherten

1. Der Arbeitnehmer muss im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihm mitteilt, dass sie an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach muss er die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen.

2. Der Arbeitnehmer muss die Insolvenzentschädigung in Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 ATSG zurückerstatten, soweit die Lohnforderung im Konkurs oder in der Pfändung abgewiesen oder aus Gründen nicht gedeckt wird, die der Arbeitnehmer absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, ebenso soweit sie vom Arbeitgeber nachträglich erfüllt wird.

Art. 56 Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber sowie das Betreibungs- und Konkursamt sind verpflichtet, der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Anspruch des Arbeitnehmers beurteilt und die Insolvenzentschädigung festgelegt werden kann.

Art. 57 Finanzierung

Die Insolvenzentschädigung wird aus den Mitteln der Versicherung finanziert.

Art. 58 Nachlassstundung

Bei einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss.

Art. 77 Geltendmachung des Anspruchs
(Art. 53 AVIG)

1. Der Versicherte, der Insolvenzentschädigung beansprucht, muss der zuständigen Kasse einreichen :
   a. das vollständig ausgefüllte Antragsformular;
   b. den Versicherungsausweis der AHV/IV;
   c. die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde oder, wenn er Ausländer ist, den Ausländerausweis;
   d. alle weiteren Unterlagen, welche die Kasse zur Beurteilung seines Anspruchs verlangt.

2. Nötigenfalls setzt die Kasse dem Versicherten eine angemessene Frist für die Vervollständigung der Unterlagen und macht ihn auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam.

3. Sind im Konkurs eines Arbeitgebers Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in einem anderen Kanton betroffen, so können deren Arbeitnehmer ihren Anspruch über die öffentliche Kasse dieses Kantons geltend machen. Diese übermittelt die Anträge mit den Unterlagen der zuständigen Kasse.

4. Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung in der Schweiz, so ist die öffentliche Kasse des Kantons zuständig, in dem der frühere Arbeitsort liegt. Bestanden Arbeitsorte in verschiedenen Kantonen, so bezeichnet das SECO die zuständige Kasse.

5. Im Fall nach Artikel 51 Buchstabe b AVIG hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den Anspruch auf Insolvenzentschädigung spätestens 60 Tage nach Kenntnisnahme des unbenützten Ablaufs der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nach Artikel 169 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs geltend zu machen.

Art. 78 Zusammenarbeit der Kassen
(Art. 53 AVIG)

Die zuständige Kasse kann öffentliche Kassen anderer Kantone für die Erledigung von Entschädigungsfällen zur Mithilfe heranziehen.

Art. 79 Verfahrensanträge und Klagen mit Kostenrisiko
(Art. 54 AVIG)

Verfahrensanträge, die für die Kasse mit einem Kostenrisiko verbunden sind, darf sie nur mit Zustimmung des SECO stellen. Dasselbe gilt für betreibungsrechtliche Klagen.

Art. 80 Forderungen im Ausland
(Art. 54 Abs. 2 AVIG)

1. Müssen Forderungen im Ausland geltend gemacht werden, so unterbreitet die Kasse den Fall mit allen Unterlagen dem SECO.

2. Erscheint die Durchsetzung der Forderung zweifelhaft oder muss mit Umtrieben gerechnet werden, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum Ergebnis stehen, so kann das SECO die Kasse ermächtigen, auf die Geltendmachung der Forderung zu verzichten.